

Satzung des Turnverein 1890 Schmalleberg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Turnverein 1890 Schmalleberg e.V.**“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Schmalleberg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die **Förderung des Sports** (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- regelmäßige Sport- und Bewegungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
- Pflege des Breiten-, Freizeit- und Leistungssports,
- Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen,
- Förderung der sportlichen Jugendarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2a Schutzkonzept und Prävention

Der Verein, seine Amtsträger und seine Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Schutzes seiner Mitglieder, insbesondere der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Der Verein pflegt eine Kultur der Aufmerksamkeit und des aktiven Handelns und gewährleistet einen umfassenden Schutz vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Umsetzung dieser Grundsätze geeignete Maßnahmen, Konzepte und Ordnungen zu erlassen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail oder über die Homepage) zu stellen. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist schriftlich oder in Textform zu erklären. Er kann nur mit einer Frist von sechs Wochen zum 30.06. oder zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es 1. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder 2. mehr als drei Monate mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht zahlt.

Dem Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen nach Absprache mit dem Vorstand.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern, die Satzung und Ordnungen zu beachten sowie die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu zahlen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Beiträge werden halbjährlich eingezogen.

Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
-

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer,
- dem Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,

- Erstellung des Jahresberichts,
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
-

§ 10 Wahl und Amtszeit des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Vereinsmitglied kommissarisch berufen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied widerspricht.

§ 12 Aufwandsentschädigung

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStGB ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand.

Die Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein, muss der Art und dem Umgang der Tätigkeit entsprechen und muss im Einklang mit den steuerlichen Vorgaben für gemeinnützige Organisationen stehen.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie ist insbesondere zuständig für:

- Satzungsänderungen,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Entscheidung über Widersprüche gegen Ausschlüsse,
 - Auflösung des Vereins.
-

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher in Textform, in der Regel per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ganz oder teilweise als Online-Veranstaltung stattfindet. Die Mitglieder können in diesem Fall ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins bedürft einer Mehrheit von neun Zehnteln.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Stadt Schmalleberg**, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Liquidatoren sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Ort, Datum

Unterschriften